Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2457**

16. Wahlperiode 28. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2389 –

Brandschutz in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Thema Brandschutz erfährt politische Beachtung und Berücksichtigung beim staatlichen Handeln meist erst dann, wenn durch einen größeren Schadensfall wie z. B. beim Brand am Flughafen Düsseldorf ein öffentliches Bewusstsein für die Thematik Brandschutz entsteht.

Die Gewährleistung eines optimalen Brandschutzes ist in einer Marktwirtschaft zunächst eine Aufgabe der Marktteilnehmer, u. a. der Bauwirtschaft, der Auftraggeber der privaten wie der öffentlichen Hand und der Versicherungswirtschaft. Sie alle müssen zur Schaffung einer umfassenden Sicherheitskultur den ihnen möglichen Beitrag leisten.

Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass nicht zuletzt als Folge des langwierigen Abschwungs in der Bauwirtschaft Fragen der Sicherheitskultur und des Brandschutzes nicht immer einen angemessenen Stellenwert haben – sowohl bei der Auftragsvergabe wie auch bei der Durchführung von Aufträgen. Brandschutz sollte daher künftig mehr in das Blickfeld aller Beteiligten gerückt werden.

1. Hat der bauliche Brandschutz bei der politischen Willensbildung in der Bundesregierung eine angemessene Priorität?

Der Brandschutz ist neben der Standsicherheit eine wichtige Anforderung, die an Bauwerke gestellt wird. Diese, wie auch weitere Anforderungen, ergeben sich aus dem Bauordnungsrecht der Länder. Die Bundesregierung misst dem Brandschutz für Bauwerke und deren Teilen eine hohe Bedeutung bei.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 24. August 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts der Länderkompetenz und -verantwortung in Fragen des Brandschutzes dem Anliegen Brandschutz, insbesondere dem baulichen Brandschutz eine höhere politische Priorität zu geben?

Der Brandschutz, zu dem als Teilbereich der bauliche Brandschutz gehört, ist ein wesentlicher Teil des Bauordnungsrechts. Die brandschutztechnischen Anforderungen, die an Bauwerke gestellt werden, führen im Ergebnis zu sicheren Bauwerken. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, das angemessen hohe Sicherheitsniveau im Brandschutz zu ändern.

3. Liegen der Bundesregierung amtliche Schätzungen über die Zahl der Brandschutzopfer (Brandtote bzw. Schwerverletzte) vor?

   Wenn ja, wird die aktuelle Zahl der Brandopfer als akzeptabel betrachtet?

Im Jahresbericht des Statistischen Bundesamtes werden die ermittelten Zahlen über Sterbefälle durch Brandeinwirkung erfasst. Im Durchschnitt der letzten Jahre (1995 bis 2002) waren 493 Todesfälle pro Jahr zu verzeichnen. Statistische Angaben zu Verletzten sind nicht ausgewiesen. Eine deutliche Verringerung der Zahl der Todesfälle allein durch höhere Anforderungen an den baulichen Brandschutz ist wegen der auf andere Umstände zurückzuführenden Unfälle nicht zu erreichen.

4. Wie hoch bewertet die Bundesregierung die durch Brände entstehenden volkswirtschaftlichen Schäden?

Der Bundesregierung liegen zur Höhe der volkswirtschaftlichen Brandschäden keine Angaben vor.

5. Wie stellt sich die Zahl der Brandopfer und Schadenssummen infolge von Bränden in Deutschland im internationalen Vergleich dar, und wie beurteilt die Bundsregierung die deutsche Situation in Relation zu der Situation in vergleichbaren Staaten?

Der Bundesregierung sind keine amtlichen Zahlen, z. B. aus den anderen Staaten der Europäischen Union, zur Zahl der Brandopfer und zur Höhe der Schäden bekannt.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit der Home Office in Großbritannien, wo eine sehr detaillierte und deshalb für die Baupraxis hilfreiche Brandstatistik geführt wird?

Der Bundesregierung liegt die Brandstatistik der Home Office aus Großbritannien nicht vor. Eine Beurteilung der Arbeit von Home Office ist nicht möglich.

7. Wie hoch bewertet die Bundesregierung den Anteil von baulichen Brandschutzmaßnahmen an den gesamten Baukosten?

Gebäude müssen immer den Anforderungen des Brandschutzes, des Wärme- und Schallschutzes, der Nutzungssicherheit, des Umweltschutzes und der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit genügen. Entsprechend unterliegen Bauwerksteile mehreren dieser wesentlichen Anforderungen (z. B. Wände oder Decken), so dass eine kostenseitige Trennung nicht erfolgt.

Der bauliche Brandschutz in Straßentunneln ist in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke (ZVT-ING), Teil 5 Tunnelbau“ geregelt. Diese beinhalten im Wesentlichen konstruktive Maßnahmen, wie die Erhöhung der Betondeckung bzw. Anordnung einer Brandschutzbewehrung in der Decke. Die Kosten für diese Maßnahmen liegen unter 1 Prozent der Gesamtkosten und fallen damit im Rahmen der Gesamtmaßnahme kaum ins Gewicht.

8. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, darauf hinzuwirken, dass zumindest bei Bauten öffentlicher Auftraggeber ein angemessener Anteil der Baukosten für den baulichen Brandschutz verfügbar ist?

Der Bund errichtet seine Gebäude nach den bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die für öffentliche und private Bauherren gleichermaßen gelten und ein angemessen hohes Schutzniveau sicherstellen. Dies gilt grundsätzlich auch für Gebäude des Bundes im Ausland (z. B. Botschaften).

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, dass trotz aller berechtigten Forderungen nach Deregulierung und Steigerung der Eigenverantwortung künftig dem Brandschutz und dessen gesicherter Umsetzung eine angemessene Priorität bei der Auftragsvergabe insbesondere der öffentlichen Hand gewährt wird?

Durch ein Brandschutzkonzept, das im Rahmen der Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung entwickelt, festgeschrieben und genehmigt wird, werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen für die spätere Auftragsvergabe festgelegt.

10. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Architekten, Fachbauingenieuren, Brandschutzexperten und den ausführenden Unternehmen mit qualifizierten Fachkräften zur Absicherung des baulichen Brandschutzes sicherzustellen und dauerhaft abzusichern?

Der Bund sieht für seine Bauverwaltungen im vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes eine Fachbauleitung Brandschutz vor, die die Planung und Realisierung übergreifend koordiniert und überwacht. Darüber hinaus regelt die Bauordnung die Aufgaben der am Bau Beteiligten.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Brandschutz als Fachdisziplin sich im Vergleich zu anderen Ingenieurdisziplinen in der Hochschullehre und Forschung noch in den Kinderschuhen befindet und wie beurteilt die Bundesregierung die künftige Entwicklung dieser Spezialdisziplin?

Der Brandschutz als Fachdisziplin hat ein hohes Niveau, wobei Veränderungen und Fortschritte aufgrund der Entwicklung neuer Materialien für Bauprodukte sowie der Überprüfung erprobter Bauweisen durch die Verwendung von Ingenieurverfahren auf der Grundlage von Forschung und Entwicklung denkbar sind.

12. Was will die Bundesregierung unternehmen, um der deutschen Brandschutzforschung eine angemessene Bedeutung zu geben?

Die Bundesregierung hat in den nächsten Jahren generell eine verstärkte Förderung der Forschung vorgesehen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat deshalb eine neue Bauforschungsinitiative in die Wege geleitet. Vorgesehen ist, dass die Forschungsmittel im Baubereich, in dem auch der Brandschutz als Teilbereich eingeordnet ist, künftig deutlich angehoben werden.

Die Forschungsmittel werden in der laufenden Legislaturperiode auf ca. 28 Mio. Euro erhöht und damit fast vervierfacht. Diese Aufstockung ist Teil des sechs Mrd. Euro Sonderprogramms der Bundesregierung für Forschung und Entwicklung.

13. Welche Vorstellungen entwickelt die Bundesregierung zur Ausbildung im Bereich baulichen Brandschutzes insbesondere auf der Ebene der Fachhochschulen und Hochschulen im Rahmen des so genannten Bologna-Prozesses?

Die Entwicklung und das Angebot von Studiengängen sind zuvörderst eine den Hochschulen obliegende Aufgabe. Dazu zählt auch, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt ständig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Soweit sich aus den im Rahmen des Bologna-Prozesses gefassten Beschlüssen und verabredeten Zielen weitere Anforderungen ergeben, sind auch diese von den Hochschulen zu beachten.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zustand, dass derzeit die Regelungen im Bereich Brandschutz sehr zersplittert sind durch die Verankerung der Zuständigkeit in 16 Landesbauordnungen und darüber hinaus in weiteren ländereigenen Richtlinien wie z. B. in den Richtlinien über den Bau und Betrieb von Gaststätten, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Richtlinien für Kindergärten, brandschutztechnische Anforderungen für Heime, Krankenhausrichtlinien, bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen usw.?

Nach dem Grundgesetz sind die Länder für das Recht des Brandschutzes ausschließlich zuständig. Daran hat die in diesem Jahr beschlossene Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform nichts geändert. Die Bundesregierung hat diese Entscheidung des Gesetzgebers nicht zu bewerten. Es liegt in der Konsequenz der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisung an die Länder, dass die Regelungen in den sechzehn Ländern verschieden sein können. Die Länder sind allerdings selbst bestrebt, auf ein möglichst einheitliches Bauordnungsrecht, wozu auch der Brandschutz zählt, hinzuwirken. Zu diesem Zweck werden in den Gremien der Bauministerkonferenz Regelungsmuster wie die Musterbauordnung, die verschiedenen Musterverordnungen und Musterrichtlinien erarbeitet. Im Allgemeinen orientieren sich die Landesgesetzgeber an den Regelungsmustern.

Dies schließt eigenständige, vom Muster abweichende Regelungen allerdings nicht aus, wobei im Bereich der Brandschutzvorschriften Abweichungen marginal sind. Die einzelnen Verordnungen sind im Übrigen fachspezifisch gegliedert, so dass man von einer Zersplitterung nicht sprechen kann.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, eine Musterbauordnung mit den Bundesländern zu verabreden?

Angesichts der verfassungsrechtlich begründeten Verantwortung der Länder für die Gebäudesicherheit sieht die Bundesregierung keinen Anlass mit den Ländern eine Vereinbarung über eine Musterbauordnung zu treffen. Der Erlass einer Musterbauordnung ist Sache der Länder. Die 106. Bauministerkonferenz der Länder hat zuletzt am 8. November 2002 eine Musterbauordnung beschlossen.

16. Inwieweit kann die Bundesregierung sicherstellen, dass im Zuge der EU-Harmonisierung technischer Vorschriften die bewährten Standards deutscher Normen erhalten, zumindest nicht unterschritten werden?

In der Europäischen Union werden die Anforderungen für Bauwerke nicht von der Europäischen Kommission festgelegt. Das Schutzniveau wird national, in Deutschland durch die Landesbauordnungen, festgeschrieben.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, dass zumindest mittelfristig ein einheitliches Leistungsbild im vorbeugenden baulichen Brandschutz gegebenenfalls mit baukostenunabhängigen Honorierungsvorschriften entwickelt wird?

Die Bundesregierung strebt im Rahmen ihrer Bemühungen zur Entbürokratisierung die Konzentration der HOAI als staatliche Preisrechtsverordnung auf den Kernbereich geistig-schöpferischer Planungsleistungen an.

Eine Ausweitung der Leistungsbilder zu spezifischen Fachgebieten würde den Anliegen der Koalitionsvereinbarung und des Bundesrates nach Transparenz und Vereinfachung nicht entsprechen und sich vor der EU-Kommission, die eine Deregulierung der Honorarordnungen anstrebt, wie kürzlich im Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien vom Dezember 2005 erneut deutlich geworden ist, kaum noch rechtfertigen lassen.

18. Welche Notwendigkeiten sieht die Bundesregierung im Blick auf die sich abzeichnende zunehmende Tendenz des Terrorismus, zumindest bei Großprojekten (Einkaufszentren, Behördenzentren) Brandschutzmaßnahmen stärker zu berücksichtigen, als dies bislang der Fall ist?

Die Anforderungen an den Brandschutz wurden über einen langen Zeitraum entwickelt. Sie sind ein gesellschaftlich akzeptiertes Schutzniveau. Zugrunde gelegt wurden bestimmte zu erwartende Brandereignisse, nicht jedoch Szenarien des Terrorismus.

Bei der Weiterentwicklung hält es die Bundesregierung für zweckmäßig, Überlegungen zur Minimierung der Auswirkungen von Terroranschlägen in Betracht zu ziehen (siehe auch Antwort zu Frage 11).

19. Wie beurteilt die Bundesregierung freiwillige Gütegemeinschaften, die ihre Qualität durch Eigen- und Fremdüberwachung im Rahmen des RAL Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung überprüfen lassen?

Vom RAL-Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung verliehene Gütezeichen können geeignet sein, die Qualifikation oder die Leistung eines Produktes oder einer Dienstleistung zutreffend zu bescheinigen.

Die Bundesregierung sieht in der Verwendung freiwilliger Gütezeichen eine Möglichkeit für Unternehmen gegenüber dem Verbraucher die Qualität von neutral überwachten Produkten und Dienstleistungen transparent auszuweisen, wobei jedoch in jedem Fall auch andere Nachweise gleichermaßen geeignet sein können.

20. Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, dass die Leistung von RAL-geprüften Unternehmen des Brandschutzes bei der Auftragsvergabe angemessen bewertet und berücksichtigt wird?

Im Zuge eines Vergabeverfahrens richtet sich die Bewertung der bietenden Unternehmen nach den durch den Auftraggeber aufgestellten und bekannt gegebenen Auftragskriterien. Aufgrund der zwingend zu beachtenden Vergabegrundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ist eine bevorzugte Bewertung RAL-geprüfter Unternehmen unzulässig.

21. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen der Maßnahmen dem Brandschutz auch in der Verwaltungspraxis einen angemessenen Stellenwert zu gewähren?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Brandschutz in Deutschland in angemessener Weise aufgrund bauaufsichtlicher Anforderungen realisiert wird. Dies gilt gleichermaßen für private, wie auch für öffentliche Bauherren. Demzufolge besitzt der Brandschutz in der Verwaltungspraxis bereits eine angemessene und unbestrittene Bedeutung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333